

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

VIII ZB 37/14

vom

24. Juni 2014

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Juni 2014 durch den Richter Dr. Frellesen als Vorsitzenden, die Richterin Dr. Hessel sowie die Richter Dr. Achilles, Dr. Schneider und Kosziol

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss der 6. Zivilkammer des Landgerichts Bonn vom 12. März 2014 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

1

Die Rechtsbeschwerde ist unstatthaft, weil sie sich gegen einen Beschluss richtet, der eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung betrifft (§ 574 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Dr. Frellesen Dr. Hessel Dr. Achilles

Dr. Schneider Kosziol

Vorinstanzen:

AG Bonn, Entscheidung vom 10.02.2014 - 204 C 66/14 -

LG Bonn, Entscheidung vom 12.03.2014 - 6 T 50/14 -